

2. Entscheid vom 16. Januar 1945 i. S. Niendorf.

Zwangsvollstreckung unter Ehegatten, Art. 173 Abs. 1 ZGB.
Der Ehemann kann auch nach Einleitung des Scheidungsprozesses nicht auf Sicherstellung des Frauengutes betrieben werden.

Exécution forcée entre époux, art. 173 al. 1 CC.
Même après l'ouverture de l'action en divorce, la femme ne peut recourir à l'exécution forcée pour se faire garantir la restitution de ses apports.

Procedimento esecutivo fra coniugi, art. 173 cp. 1 CC.
Anche pendente l'azione di divorzio, la moglie non può escutere il marito al fine di ottenere una garanzia per i propri apporti.

Frau Niendorf betrieb ihren Ehemann, der gegen sie einen Scheidungsprozess führt, auf Sicherheitsleistung für eingebrachtes Frauengut. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde, mit welcher der Ehemann unter Berufung auf das Verbot der Zwangsvollstreckung unter Ehegatten die Aufhebung dieser Betreibung verlangte, abgewiesen. Das Bundesgericht schützt sie aus folgenden

Erwägungen :

Nach Art. 173 Abs. 1 ZGB ist während der Ehe die Zwangsvollstreckung unter den Ehegatten bezüglich ihrer Ansprüche nur in den vom Gesetz bezeichneten Fällen zulässig. Das Gesetz enthält nun keine Bestimmung, die der Ehefrau erlaubte, ihren Anspruch auf Sicherstellung des Frauengutes (Art. 205 Abs. 2 ZGB) auf dem Wege der Betreibung auf Sicherheitsleistung durchzusetzen, und es kann nicht angenommen werden, dass das Fehlen einer solchen Vorschrift auf einem blossen Versehen beruhe, das der Richter in Anwendung von Art. 1 ZGB berichtigen könnte; denn das Gesetz lässt die Ehefrau, der die verlangte Sicherstellung nicht freiwillig geleistet wird, nicht schutzlos, sondern schützt sie durch die Möglichkeit, in diesem Falle die gerichtliche Gütertrennung zu verlangen und zu deren Durchführung den Ehemann gegebenenfalls auf Auszahlung des Frauengutes zu betreiben (Art. 183 Ziff. 2 und Art. 176 Abs. 1 ZGB; vgl. BGE 40 III 9). Die von Frau Niendorf angehobene Betreibung ist daher unzulässig. Der Umstand, dass die Eheleute Niendorf

in Scheidung stehen, vermag hieran entgegen der Auffassung der Vorinstanz nichts zu ändern. Mit der Erwägung, es sei verfehlt, « wenige Wochen vor der — ohnehin einer güterrechtlichen Auseinandersetzung rufenden — Scheidung den Umweg über Art. 183 Ziff. 2 ZGB zu wählen », lässt sich die Zulassung der Sicherstellungsbetreibung während des Scheidungsprozesses abgesehen davon, dass die Ehe grundsätzlich auch während eines solchen Prozesses alle ihre Wirkungen entfaltet, schon deswegen nicht begründen, weil vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils zum mindesten für die Betreibungsbehörden nicht feststellbar ist, ob es wirklich zur Scheidung komme, und weil im übrigen das Gütertrennungsverfahren gemäss Art. 183 Ziff. 2 ZGB im Rahmen des Scheidungsprozesses keine erheblichen Weiterungen fordert.

3. Entscheid vom 19. Januar 1945 i. S. Fivian.

Widerspruchsverfahren. Parteirollenverteilung.

1. Sind Rechte an körperlichen Gegenständen streitig, so richtet sich die Verteilung der Parteirollen im Widerspruchsprozess ausschliesslich nach den Gewahrsamsverhältnissen.
2. Übt der (vierte) Gewahrsamsinhaber den Gewahrsam nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für den Schuldner aus, so ist nach Art. 106/107 SchKG vorzugehen.

Tierce opposition. Répartition des rôles des parties au procès.

1. Lorsque la contestation a pour objet des droits portant sur des choses corporelles, la répartition des rôles des parties au procès se fait exclusivement d'après le critère de la possession.
2. Lorsque le détenteur détient non seulement en son nom mais aussi pour le compte du débiteur, ce sont les art. 106 et 107 LP qui sont applicables.

Procedura di rivendicazione. Criterio per stabilire chi deve farsi attore e chi deve assumere la parte di convenuto nel processo.

1. Quando la contestazione abbia per oggetto dei diritti su cose corporali, la questione di sapere chi deve farsi attore e chi deve assumere la parte di convenuto nel processo si risolve esclusivamente secondo il criterio del possesso.
2. Quando il detentore esercita la detenzione non solo per sé ma altresì per conto del debitore, si fa luogo alla procedura stabilita dagli art. 106 e 107 LEF.

In der Betreibung Nr. 9011/10507 des Betreibungsamtes Zürich 11, die W. Schmid gegen Heinrich Müller angehoben